

Noch ist erfolgreicher Klimaschutz möglich

**Die notwendigen Schritte auf der Basis aktueller
Szenarien der deutschen Energieversorgung**

Zusammenfassung

Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart 6. Juni 2019

Zusammenfassung

1. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland Treibhausgase (THG) in Höhe von 866 Mio. t CO_{2äq}/a emittiert; die seit 1990 erreichte Verringerung beträgt -30,8%. Das angestrebte **Klimaschutzziel 2020** wird mit einer Minderung von vermutlich -35% um rund 70 Mio. t CO_{2äq}/a **verfehlt** (Szenario TREND-19). Die durchschnittliche jährliche Reduktionsrate lag im Zeitraum 1990 -2018 bei -13,8 Mio. t CO_{2äq}/a; um das **Klimaschutzziel 2030** der Bundesregierung zeitgerecht zu erreichen, ist **eine Verdopplung dieser jährlichen Reduktionsrate** erforderlich.
2. Die von der Bundesregierung angestrebten **THG-Reduktionsziele 2030 von -55%** und deren Fortschreibung bis 2050 (-80%) **reichen nicht aus**, den für Deutschland notwendigen Beitrag zur Begrenzung der globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C zu erbringen. Das dafür noch zulässige THG-Budget von maximal noch 9 Gt CO_{2äq} würde bei diesem Reduktionsverlauf um gut das Doppelte überschritten (**Szenario KLIMA-19 PLAN**).
3. Eine aussichtsreiche Annäherung an das 1,5°C-Ziel erfordert bis 2050 eine vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung. Dazu ist bereits bis 2030 eine Verringerung der THG-Emissionen um **knapp 70% auf 400 Mio. t CO_{2äq}/a erforderlich**. Die jährliche **THG-Reduktionsrate muss gegenüber der Vergangenheit verdreifacht werden**. Um dies zu erreichen, muss der Primärenergieverbrauch bis 2030 um 36% unter dem Niveau von 2008 liegen und der Anteil von erneuerbaren Energien (EE) am gesamten Endenergieverbrauch knapp 40% (2018 = 18%) betragen (**Szenario KLIMA-19 OPT; Abbildung I**).

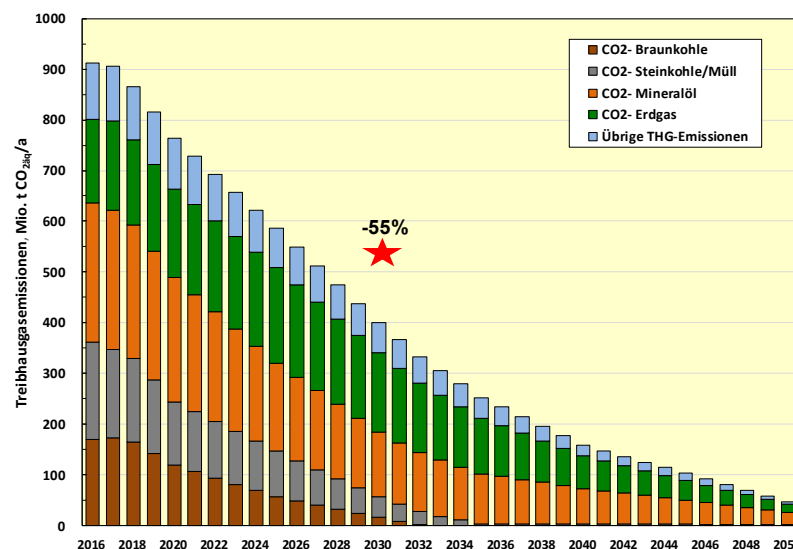


Abbildung I: Emissionen der fossilen Energieträger (CO₂) und der übrigen Treibhausgase im Szenario KLIMA-19 OPT (kumulierte THG-Menge 2016 - 2050 = 13,4 Gt CO_{2äq}); zum Vergleich das offizielle Klimaschutzziel (-55% bis 2030) der Bundesregierung.

4. Eine **rasche Reduktion der Kohlestromerzeugung** ist zentraler Bestandteil einer erfolgreichen THG-Minderungsstrategie. Gemäß Szenario KLIMA-19 OPT sind bis 2022 (2030) dazu 11 GW (19 GW) Braunkohle und 7 (16) GW Steinkohlekraftwerke stillzulegen. Mit einer THG-Reduktion von 195 Mio. tCO_{2äq}/a können damit bereits **42% der bis 2030 erforderlichen THG-Minderung** erbracht werden. **Bis 2032 läuft die Braunkohle- und bis 2035 die Steinkohlenutzung aus.** Kraftwerke, HKW und BHKW auf Erdgas- und

Biomassebasis übernehmen einen Teil der Leistungsbereitstellung, ergänzt durch verschiedene Speichertechnologien und einem gezielten Ausbau lokaler und regionaler Stromnetze, sowie einer sinnvollen Erweiterung überregionaler Stromtrassen.

5. **Das Rückgrat der Energiewende ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Wind- und Sonne.** Da EE-Strom auch fossile Energien im Wärme- und Verkehrsbereich verdrängen soll, muss er in wesentlich größerem Umfang als im „Klimaschutzplan 2050“ vorgesehen, bereitgestellt werden. In 2030 stammen mit 500 TWh/a bereits **76%** des Bruttostromverbrauchs von EE. Im Szenario KLIMA-19 OPT ist dazu der jährliche **Leistungszubau der EE** von derzeit 8 GW/a (Brutto) **bis 2030 auf 16 GW/a zu verdoppeln**, um den notwendigen Nettozubau von durchschnittlich 12 GW/a erreichen. Als erste Maßnahmen müssen der Fotovoltaik-Ausbaudeckel und ineffektive Ausschreibungsverfahren abgebaut werden. Wegen des zunehmendem Ersatzbedarfs muss sich der EE-Bruttozubau zwischen 2030 und 2050 **auf hohem Niveau (~18 GW/a) stabilisieren**. EE decken dann in 2050 mit 940 TWh/a (420 GW), wovon 550 TWh/a aus Wind und 300 TWh/a aus Solarenergie stammen, nahezu den gesamten Bruttostromverbrauch (Szenario KLIMA-19 OPT).
6. **Im Wärmesektor sind THG-Reduktionen in ähnlicher Größenordnung wie im Stromsektor möglich.** Durch die überfällige steuerliche Absetzbarkeit von Investitionen in die energetische Gebäudemodernisierung und durch Ausweitung des EE-Wärmegesetzes kann der Heizwärmebedarfs erheblich reduziert und der EE-Anteil gesteigert werden. Der bis 2050 erforderliche **völlige Umbau der Wärmeversorgung** kann jedoch nur durch stabile wirtschaftliche Anreize mittels einer CO₂-Besteuerung fossiler Brennstoffe gewährleistet werden. Auch die notwendige klimafreundliche Umstellung industrieller Anlagen und Verfahren profitiert davon erheblich. Auf der Basis dieser Maßnahmen kann der Wärmebedarf bis 2030 um 30% gesenkt (2018= 4330 PJ/a) und der EE-Anteil auf 29% verdoppelt werden. Die THG-Emissionen im Wärmesektor lassen sich so bis 2030 **um 160 Mio. t CO_{2äq}/a reduziert** werden, was einem Beitrag zur **Zielerreichung von 34%** entspricht. Auf dieser Basis ist bis 2050 eine emissionsfreie Wärmeversorgung möglich.
7. **Im Verkehrssektor**, der für 20% der deutschen THG-Emissionen verantwortlich ist, sind **seit 1990 keine THG-Reduktionen erfolgt**. Da (motor-) technische Fortschritte nicht durch Klimaschutz fördernde verkehrspolitische Rahmenbedingungen begleitet wurden, haben Verkehrszuwächse und größere Fahrzeuge (SUV) **mögliche Verbrauchsverringierungen zunichte gemacht**. Diese Hypothek verhindert trotz weiterer erheblicher technologischer Anstrengungen (Elektromobilität) eine rasche THG-Reduktion. Die im Entwurf des Klimaschutzgesetzes bis 2030 vorgeschlagene Reduktion um 66 Mio. t CO_{2äq}/a ist aus heutiger Sicht nicht erreichbar. Wird jedoch zukünftig der Schwerpunkt wesentlich stärker auf **strukturelle Veränderungen der Verkehrsinfrastruktur** (Reduktion von Straßen- und Flugverkehr; Ausweitung klimafreundlicherer Verkehrsträger) gelegt, kann bis 2030 eine THG-Reduktion um 55 Mio. t CO_{2äq}/a erreicht werden, was 12% der notwendigen Gesamtreduktion bis 2030 entspricht. Nur auf dieser Basis können nach 2030 die Potenziale neuer Kraftstoffe (E-Mobilität; Brennstoffzelle; synth. Kraftstoffe) ihre Wirkung voll entfalten, sodass auch der Verkehrssektor bis 2050 weitgehend klimaneutral ist.
8. Die für den Umbau der Energieversorgung **erforderlichen Mehrinvestitionen für einen wirksamen Klimaschutz belaufen sich bis 2050 auf 2 800 Mrd. €** (Szenario KLIMA-19 OPT). Die jahresdurchschnittlichen Investitionen (85 Mrd. €/a) liegen in der Größenordnung der Ausgaben, die Deutschland jährlich für den Import fossiler Energieträger ausgibt. Die resultierenden **volkswirtschaftlichen Mehrkosten** gegenüber einer „Weiter-so“ –

Entwicklung belaufen sich kumuliert auf **1 250 Mrd. €**, was jährlichen Aufwendungen von **1,2% des Bruttoinlandsprodukts** entspricht. Unsere Volkswirtschaft ist also mit der notwendigen „Dekarbonisierung“ der Energieversorgung ökonomisch auf keinen Fall überfordert ist. Der Umbau **stellt im Gegenteil eine durchgreifende ökologische Modernisierung** der gesamten Energie- und Verkehrsinfrastrukturen dar und sichert überhaupt erst die Zukunftsfähigkeit unserer Volkswirtschaft und damit die mit diesen Innovationen verbundenen Arbeitsplätze und die Fähigkeit des Staates, seine Bürger auch längerfristig sozial abzusichern.

9. Den kumulierten volkswirtschaftlichen Mehrkosten steht eine **Abwendung der durch den Klimawandel bereits heute und zukünftig eintretenden Schadenskosten** gegenüber. Bereits heute werden laut Umweltbundesamt Schadenskosten von jährlich 156 Mrd. €/a verursacht. Im Szenario KLIMA-19 OPT werden gegenüber einer „Weiter-so“-Entwicklung kumulierte Schadenskosten in **Höhe von 3 400 Mrd. € vermieden**. Berücksichtigt man die o.g. volkswirtschaftlichen Mehrkosten, so ist der konsequente Umbau der Energieversorgung zur Klimaneutralität also **mit einem erheblichen volkswirtschaftlicher „Gesamt-nutzen“ verbunden** (im Szenario KLIMA-19 OPT von **2 150 Mrd. €**, Abbildung II).

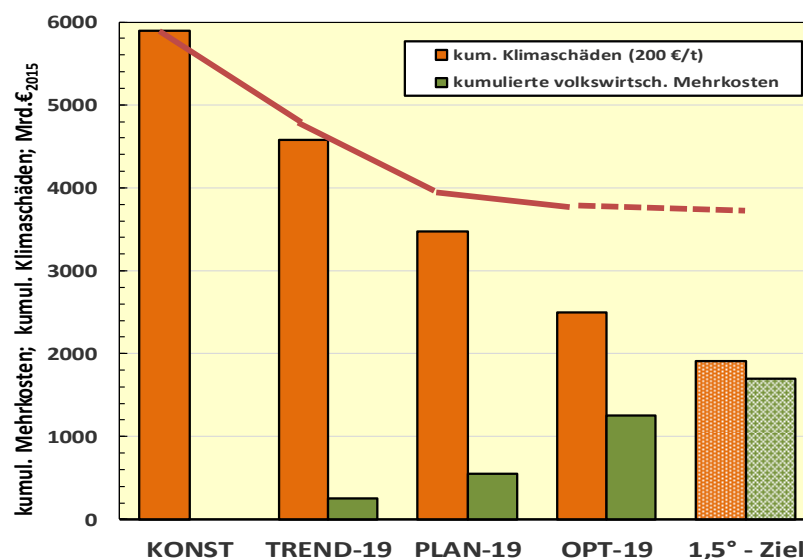


Abbildung II: „Klimaschutz spart Geld“: Kumulierte Klimaschäden (Mittelwert 200 €/t CO₂), kumulierten volkswirtschaftliche Mehrkosten des Klimaschutzes und aufsummierte Gesamtkosten (rote Linie) für verschiedene Szenarien.

10. Das Geschehen auf dem Energiemarkt ist durch eine **sehr weitgehende Nichtberücksichtigung der Schäden des Klimawandels** bei gleichzeitig niedrigen fossilen Energiepreisen gekennzeichnet. Fehlanreize bei bestehenden Steuer- und Umlagen benachteiligen zusätzlich erneuerbare gegenüber fossilen Energieträgern. Damit kann kein effektiver Klimaschutz erreicht werden. Für die notwendige Beschleunigung der Energiewende, die möglichst viele Akteure zu klimafreundlichen Investitionen anreizt, ihnen eine angemessene wirtschaftliche Rendite bietet und gleichzeitig marktwirtschaftlich effektiv abläuft, fehlen die notwendigen Anreize. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Umstrukturierung der Verbrauchssektoren unterbleiben weitgehend. Dies zeigt sich u.a. bei den deutschen Industrieanlagen im ETS. Aufgrund niedriger Zertifikatspreise bis Ende 2017

unterblieb dort seit 2005 eine THG-Reduktion, die Reduktion (17%) erfolgte ausschließlich bei Kraftwerken der Energiewirtschaft. Auch Förderinstrumente, wie das EEG, verlieren trotz wachsender Komplexität an Wirkung. Wirksamer Klimaschutz braucht daher einen effektiven Markt, der die **(externen) Kosten der fossilen Energieversorgung in wirksame Preissignale umsetzt**. Das zweckmäßigste Instrument dafür ist die **ausnahmslose CO₂-Bepreisung aller fossilen Energieträger** gemäß ihrem Treibhausgaspotenzial.

11. In 2018 wurden **71,5 Mrd. €/a an Steuern** (Kraftstoffe 35,7 Mrd. €/a, Strom, Erdgas, Heizöl zusammen 11 Mrd. €/a) **und Umlagen** (EEG und KWK-Umlage 24,8 Mrd. €/a) von den Energieverbrauchern erhoben. Die Verbrauchergruppen sind, gemessen am Energieverbrauch, an diesem Aufkommen relativ unausgewogen beteiligt. Private Haushalte zahlen 45% (Energieanteil = 36%) und GHD 34% (Energieanteil = 23%). Die Industrie trägt nur 20% dazu bei (Energieanteil = 35%); die privilegierten energieintensiven Branchen kommen nur für 5% der Steuern und Umlagen auf bei einem Energieanteil von 20%. **Auch unter Klimaschutzgesichtspunkten hat die jetzige Abgabenstruktur erhebliche Mängel**. Die hohe Belastung von Strom (implizit bis zu rund 185 €/tCO₂) stellt ein **wesentliches Hemmnis für eine klimagerechte Ausgestaltung (Sektorkopplung)** der zukünftigen Energieversorgungsstrukturen dar. Außerdem werden **einkommenschwächere Haushalte besonders durch ihre relativ hohen Stromkosten belastet**. Aus der geringen Besteuerung von Erdgas und Heizöl resultieren auch sehr geringe Vermeidungsanreize im Wärmesektor. Im Verkehr ist das größte Hemmnis eher der **fehlende politische Gestaltungswille**, eine zusätzliche Preiserhöhung (insbesondere eine Steuer auf Flugtreibstoffe) kann jedoch die notwendigen Strukturveränderungen unterstützen.
12. Eine CO₂-Steuer (bzw. ein CO₂-Mindestpreis für den ETS-Bereich) generiert - unter der Beibehaltung der heutigen Kraftstoffbesteuerung als Infrastruktursteuer - mit einem CO₂-Einstiegspreis von 50 €/t CO₂ (60 €/t CO₂) Einnahmen in Höhe von 34 Mrd. €/a (41 Mrd. €/a), ist also aus gesamtwirtschaftlicher Sicht praktisch aufkommensneutral. **Die Lenkungswirkung hinsichtlich Klimaschutz kann gleichzeitig mit einer gezielten Rückvergütung** (vgl. Punkt 13) erheblich verstärkt und zielgerichtet gestaltet werden. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Energiewende die notwendige Dynamik entfaltet. Bei privaten Haushalten verringern sich die Aufwendungen für ihren Energieverbrauch um 2 Mrd. €/a, beim Sektor GHD um 3 Mrd. €/a (bei beiden Sektoren einschließlich ihrer Aufwendungen für Kraftstoffe); entsprechend steigen die Aufwendungen für den energieintensiven Teil der Industrie und für den übrigen Verkehr (insbesondere Flugtreibstoffe). Die für die Haushalte, den Mittelstand und das Gewerbe dabei eintretenden Kostenentlastungen haben dieselbe Wirkung wie die gelegentlich diskutierten andere Steuererleichterungen für diese Akteure, ohne dass dabei neue problematische Verteilungswirkungen auftreten.
13. Werden die gegenwärtigen Umlagen des EEG und des KWKG durch einen Teil des Aufkommens der CO₂-Besteuerung gegenfinanziert, **sinkt die Abgabenbelastung bei Strom von derzeit 31 Mrd. €/a auf 8 Mrd. €/a (Abbildung III)**. Es wird nur noch die fossile Stromerzeugung belastet, die bisherige unspezifische Stromsteuer entfällt. Brennstoffe werden mit insgesamt 11 Mrd. €/a mehr belastet als im jetzigen Zustand. Die CO₂-Abgabe für Kraftstoffe (einschließlich Flugtreibstoffe) führt zu einem zusätzlichen Aufkommen von 12 Mrd. €/a. Eine CO₂-Abgabe in dieser Höhe führt zu Letztverbraucherpreisen fossiler Energieträger in der Größenordnung des Preisniveaus des Jahres 2012. Mit einem CO₂-Preis von 50 €/t erfolgt also ein sehr sanfter Einstieg in die notwendige ökologische „Korrektur“ fossiler Energiepreise. Durch die Verknüpfung mit der Gegenfinanzierung insbesondere

der EEG-Umlage sowie der Stromsteuer und der damit verknüpften Strompreissenkung ist dennoch schon **bei diesem Einstiegspreis eine erhebliche Lenkungswirkung** zugunsten emissionsfreier Technologien gewährleistet. Gleichzeitig werden unzumutbare Belastungen für die Energieverbraucher vermieden.

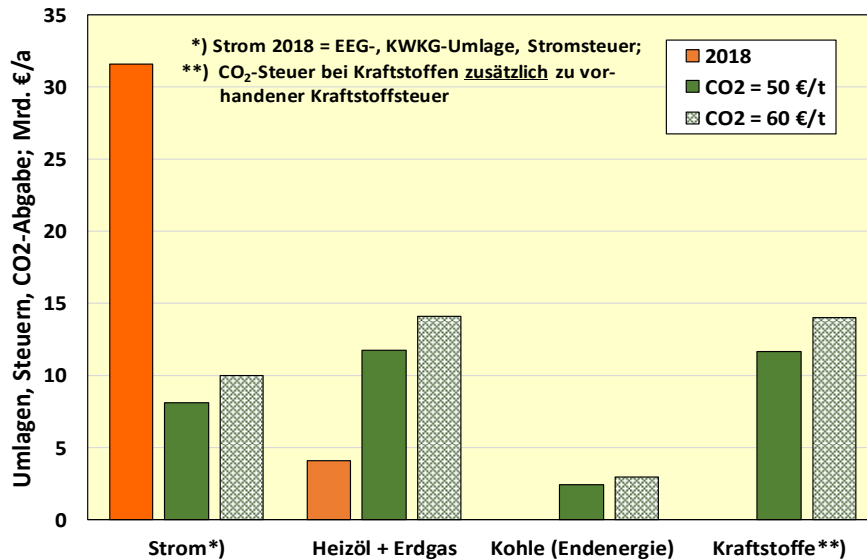


Abbildung III: Aufkommen an Energiesteuern und Umlagen 2018 und bei einer CO₂-Steuer (bzw. Mindestpreis) von 50 und 60 €/tCO₂ (rechte Balken); ohne Kraftstoffsteuer mit 35,7 Mrd. €/a.

14. Der Anstieg fossiler Energiepreise bewegt sich bei einem Einstiegspreis für CO₂ von 50 €/t in der üblichen Schwankungsbreite der Energiepreise der letzten Jahre. Für private Haushalte steigt der Preis (einschl. MwSt.) bei Heizöl um 12 ct/l, bei Erdgas um 8 ct/m³, bei Benzin um 16 ct/l und bei Diesel 18 ct/l und erreicht damit wieder die Preise des Jahres 2012. Dafür sinkt der Strompreis um 9,7 ct/kWh auf 20,5 ct/kWh. Gewerbe- und nichtprivilegierte Industriestrompreise können um rund 7 ct/kWh sinken, privilegierte Strompreise steigen dagegen um etwa 1,3 ct/kWh. Aber auch hier würde das Kostenniveau des Jahres 2012 zunächst nicht überschritten. Energieintensive Unternehmen mit zusätzlich hohem Verbrauch fossiler Energie (Grundstoffindustrie) sind von einer CO₂-Bepreisung am stärksten betroffen und benötigen ggf. gezielte Fördermaßnahmen, um möglichst rasch auf emissionsarme bzw. -freie Produktionsverfahren umsteigen zu können.

15. Steigt der (einheitliche) CO₂-Preis beginnend in 2020 mit 50 €/t mit jährlich 5 €/t, wird der untere Wert der vom UBA bereits für das Jahr 2016 ermittelten Klimaschadenskosten von 180 €/t im Jahr 2046 erreicht. In Verknüpfung mit dem Verlauf der THG-Emissionen des Szenarios KLIMA 19-OPT erhält man **ein kumuliertes Aufkommen von 800 Mrd. €**, was 60% der für dieses Szenario ermittelten volkswirtschaftlichen Mehrkosten entspricht. Zwischen 2022 und 2028 beträgt der „aufkommensneutrale Deckel“ knapp 36 Mrd. €/a, danach sinkt das Aufkommen kontinuierlich (**Abbildung IV**). Einen ähnlichen Verlauf zeigt die EEG-Umlage. Sie sinkt trotz des im Szenario KLIMA-19 OPT notwendigen starken weiteren Ausbau der EE-Stromerzeugung deutlich wegen weiterer Kostensenkungen bei der EE-Stromerzeugung sowie durch den bei steigendem CO₂-Mindestpreis im ETS bewirkten Anstieg des Börsenstrompreises und des absehbaren Herausfallens der Altanlagen und läuft um 2040 aus. **Damit ist die Gegenfinanzierung der EEG-Umlage über den gesamten Zeitraum gesichert.** Die verbleibende Differenz zum CO₂-Aufkommen liegt bis

etwa 2045 mit 11 bis 17 Mrd. €/a über dem derzeitigen Aufkommen der Strom- und Brennstoffsteuern (2018 = 11 Mrd. €/a). Damit bestehen neben der Gegenfinanzierung der EEG-Umlage noch weitere Verwendungsmöglichkeiten für zusätzliche Förderprogramme, für Ausgleichsmaßnahmen bei besonders belasteten Industrieunternehmen oder für soziale Härtefälle.

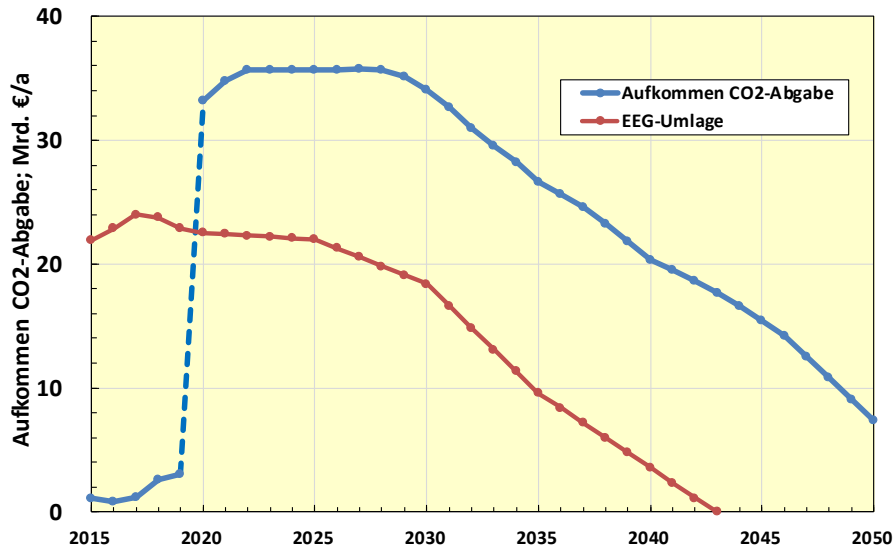


Abb. IV: Aufkommen einer CO₂-Bepreisung (bis 2019 ETS) beginnend mit 50 €/t in 2020 und mit Deckel bei 36 Mrd. €/a sowie Verlauf der EEG-Umlage entsprechend Szenario KLIMA-19 OPT

16. Bei der naheliegenden Unterteilung einer CO₂-Bepreisung in den ETS-Sektoren (mit CO₂-Mindestpreis) und einer CO₂-Bepreisung im Nicht-ETS-Bereich mittels einer CO₂-Steuer sind verschiedene Ausgestaltungsvarianten möglich (**Tabelle**). Die parallele Ausgestaltung beider Instrumente stellen keinen Widerspruch dar, sie dient vielmehr der Optimierung und Beschleunigung des notwendigen THG-Reduktionsprozesses. In der ersten Variante wird – wie oben beschrieben - bei gleichem CO₂-Preis der aufkommensneutrale Gesamtbetrag aus ETS und Nicht-ETS-Bereich zur Gegenfinanzierung von EEG- und KWK-Umlage und als „Ersatz“ für Strom- und Energiesteuern eingesetzt. Bei einem gespaltenen CO₂-Preis (Variante 2) kann bei gleichem Aufkommen die Lenkungswirkung im Wärme- und Verkehrssektor gesteigert werden. Eine vollständige Gegenfinanzierung der heutigen Belastung beim Strom – und die damit verbundene Strompreissenkung – nur aus dem Aufkommen des Nicht-ETS-Bereich verlangt einen entsprechend höheren Einstiegs-

Tabelle: Aufkommen aus einer CO₂-Bepreisung im Einstiegsjahr 2020 bei unterschiedlicher Ausgestaltung der CO₂-Preise im ETS und im Nicht-ETS-Bereich

	(1) aufkommensneutral, gleicher CO ₂ -Preis		(2) aufkommensneutral, differenziertere Lenkungswirkung		(3) Gegenfinanzierung Strombelastung aus Nicht-ETS	
	CO ₂ -Preis €/t	Aufkommen Mrd. €/a	CO ₂ -Preis €/t	Aufkommen Mrd. €/a	CO ₂ -Preis €/t	Aufkommen Mrd. €/a
ETS	50	18,1	35	12,7	35	12,7
Nicht-ETS	50	15,1	70	21,1	105	31,7
Gesamt	(50)	33,2	(51)	33,8	(67)	44,4

preis um 105 €/t (Variante 3). Die soziale Kompensation (über die Strompreissenkung hinaus) müsste dabei jedoch sehr sorgfältig erfolgen. Auch eine Kombination verschiedener Rückzahlungsvarianten ist möglich.

17. Mit dem Aufkommen einer CO₂-Besteuerung können die Zwecke der derzeitigen Energiesteuern und Umlagen **wesentlich effektiver erfüllt werden**. Es wird eine marktwirtschaftlich „optimale“ Lenkung der Energiewende erreicht, ohne das Gesamtsystem mit ordnungsrechtlichen Vorgaben, kleinteiligen Förderinstrumenten und sektor- oder gruppenspezifischen Zielvorgaben überfrachten zu müssen. Auf letztere wird man zwar – vor allem kurzfristig- nicht völlig verzichten können, längerfristig können sie aber deutlich reduziert werden. Ein angemessen **hohes CO₂-Preissignal ist das mächtigste, mit einer erheblichen Breitenwirkung versehene Instrument**, das man zur Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele einsetzen kann. Es kann die notwendige Flexibilität und Schnelligkeit bei der permanent notwendigen Anpassung und Neujustierung des Transformationsprozesses im Energiebereich bis zur Jahrhundertmitte gewährleisten. Nur durch eine stetige und konsequente Veränderung des gegenwärtigen Energiepreisgefüges kann das Vordringen von EE-Strom im Wärme- und im Verkehrssektor angestoßen und aufrechterhalten werden. Die längerfristig erforderlichen „Power to Gas“-Technologien haben auf dem Energiemarkt nur eine Chance, wenn ihre fossilen „Konkurrenten“ Gas und Öl mit den vollen Schadenskosten des Klimawandels beaufschlagt werden. Eine konsequente Steigerung des spezifischen CO₂-Preises bis zu diesem Niveau muss daher Bestandteil einer allgemeinen CO₂-Bepreisung sein.
18. **Die Einführung einer umfassenden CO₂-Abgabe** als CO₂-Mindestpreis im Emissionshandel und in den vom Emissionshandel nicht erfassten Bereichen als Steuersätze mit CO₂-Preiskomponente **stellt eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Klimapolitik Europas im Sinne der Klimaschutzziele von Paris** dar. Angesichts der Dringlichkeit rasch substantielle THG-Reduktionen zu erreichen, kommt man mit weiteren kleinteiligen Lösungen nicht weiter. Die schwindende Glaubwürdigkeit in die Klimapolitik kann nur noch durch **umfassende und weitreichende Reformen und Maßnahmen** wiederhergestellt werden. Den eingegangenen internationalen Verpflichtungen und den eigenen (bisher verfehlten) Zielen müssen nun rasch konkrete Umsetzungsstrategie folgen. Es gilt, die **Mahnungen zahlreicher Experten und den wachsenden Unmut der jungen Generation endlich ernst** zu nehmen. Für die Einführung einer allgemeinen CO₂-Steuer und einem ertüchtigten Emissionshandel auf der Basis eines CO₂-Mindestpreises gibt es keine grundsätzlichen Hemmnisse, die bei gutem Willen nicht zu überwinden wären. Es wäre insbesondere für Deutschland – als wohlhabendes und wirtschaftlich starkes Land – dringend notwendig als entscheidender Impulsgeber voranzugehen und damit möglicherweise wieder eine führende Rolle beim globalen Klimaschutz zu erreichen. Das in diesem Jahr zu erarbeitende **Klimaschutzgesetz der Bundesregierung muss substantielle Beschlüsse zur CO₂-Besteuerung enthalten**. Auf für die Einbindung anderer Länder ist die Gelegenheit günstig, da es in mehreren europäischen Ländern neben dem Emissionshandel bereits nationale Besteuerungsinstrumente für CO₂ gibt.